constitutionellen Staate ben 3med, neben ben formalen Sof= lichkeitsbezeigungen die Unfichten und Gefinnungen der Majoritat ber Rammer auszusprechen, ben Gang, ben bie Staats= regierung feit ber letten Standeversammlung genommen hat, ju beleuchten, die Bunfche und Bedurfniffe bes Bolkes bem Staatsoberhaupte vorzutragen. Es werben barin nur allgemeine Umriffe gegeben; ber funftigen grundlichen Erorte= rung von Beschwerden und Untragen wird baburch nicht vor= Es foll fich in ber Abreffe bas Urtheil bes Bolfes gegriffen. über bie Regierung und beren Berwaltung wiederspiegeln. Doch über ben Werth und die Wichtigkeit ber Abreffe ift auf ben fruheren Landtagen ausreichend, und auch von den Red= nern vor mir gesprochen worden. Bas aber ben bereits vom Mbg. Tobt erwähnten und von mancher Seite gebrachten Gin= wand anlangt, bag feine bringende Beranlaffung vorhanden fei, eine Abreffe zu votiren, fo burfte fich biefe Behauptung jett, bei bem bermaligen Bufammentritt ber Stanbe, faum rechtfertigen laffen. Sie burfen nur einen Blid in die nachfte Bergangenheit jurudwerfen, an fo Bieles benten, mas vom fachfifchen Bolfe bringend gewunscht und begehrt, von ber Staatsregierung aber ober in ber gewünschten Maage nicht gewährt wird, an bas, was von ber Staatsregierung gegen bie offentliche Meinung und die Buniche bes Bolfes verordnet worden ift. Mit Entschiedenheit ift die Staatsregierung bem Geifte und ber Richtung ber Beit entgegengetreten. Ich beziehe mich nur im Allgemeinen unter Underem auf die firchlichen Ungelegenheiten und habe in ber geftern uns vorgetragenen, zwar mit größter Grundlichkeit, aber auch Ginseitigkeit, und biplomatifch aufgefaßten Erposition eine neue Bestätigung gefun-Dadurch ift eine Mifftimmung, ein Migtrauen im Bolfe erweckt worden, welches nur burch ehrliche, offene Aussprache Seiten ber Stande und burch unbefangene Aufnahme und Berudfichtigung Seiten ber Staatsregierung grundlich geheilt werben fann. Bietet nun bie Ubreffe eine schickliche Gelegenheit bar, die Schattenseiten ber Berwaltung neben beren Lichtseiten, wohin ich die aufrichtige Sorge ber Staatsregierung fur bas materielle Bohl unferes Landes gable, jur Kenntniß Gr. Majeftat des Konigs ju bringen, und benugen wir fie, fo burfen wir und um fo leichter ber hoffnung hingeben, bag burch gemeinschaftliche Feststellung und bei ber Schwierigkeit mehrerer Fragen durch gemeinschaftliche Borzeich= nung ber Bafis, auf welcher in Bufunft vorzuschreiten sei, die Verftimmung ber Staatsburger vollstandig gehoben werbe. Deshalb habe ich mich fur Abfaffung ber Abreffe erklart. Es ift mir nicht unbekannt, theils burch Bergleichung ber Mittheilungen über bie fruheren Berhandlungen bes Landtags, theils burch Einsicht in ben Deputationsbericht über die Land= tagsordnung, in welchem Stabio fich bie Frage über bas Recht der Rammer, ein feitig eine Udreffe zu erlaffen, befinbet, und bag Seiten ber Staatsregierung biefem Rechte miberfprochen worden ift. Gleichwohl muß ich mich fur 216= faffung einer Abreffe entscheiben. Die unterlaffene Ausübung halte ich fur bedenklich und nachtheilig. Das Recht,

eine Abresse abzufassen, entspringt aus allgemeinen Rechtsgrundsäten, namentlich aus benen des constitutionellen Staatsrechts; durch die Verfassungsurkunde ist dies Recht nicht aus drücklich aufgehoben worden; mithin besteht es so lange fort, als bis die Seiten der Staatsregierung ausgesprochene Verneinung durch den Ausspruch des Staatsgerichtshoses formliche Bestätigung erlangt hat. Wurde von Seiten der Staatsregierung früher erinnert, daß das Adressecht ein unwesentliches sei, so müssen wir uns aus dem Seiten derselben gegen die Ausübung dieses Rechts erhobenen Widerspruche überzeugen, daß dieselbe nicht gesonnen sei, in Versassungssachen dem Volke gegenüber nur die geringste Concession zu machen. Ist es aber ein in das Versassungsleben ties eingreisendes Recht, so haben wir um so dringender Ursache, diesem Rechte nachzuhängen. Deshalb stimme ich für V ot ir ung einer Abresse.

Mbg. v. Thielau: Ich habe, meine Berren, brei Landtage gegen die Adreffe gestimmt und auf bem letten gandtage mich für die Abreffe erklart, und zwar, weil ich von bem Grundfage ausgehe, daß, ob eine Abreffe zu votiren fei, ober nicht, lediglich von der Lage der Dinge abhangt, ob Jemand die Uebergeugung faffen fonne, baß fie wunschenswerth fei ober nicht. Muf bem vorigen ganbtage hat nun bie hohe Staatsregierung bas Recht ber Kammer in Frage geftellt, und ich habe mich, fobalb bies geschah, fur bas Recht ber Rammer auf Erlaffung einer einseitigen Abreffe ausgesprochen und bie Ausübung biefes Rechtes herbeizuführen gesucht; einmal, weil ich glaube, baß die Rammer bas Decht habe, zum Undern, weil ich glaube, daß uber die Unnahme einer Abreffe zu entscheiden, lediglich Sache bes Monarchen fei, und daß biefes Recht bes Monarchen auf Unnahme einer Ubreffe gang unabhangig von ber Bermaltung bes Staatsministeriums baftebe. Es ift eine Beichran= fung ber Krone, aber feinesweges ein Recht ber Krone, mas hier die Regierung vertheidigt. Wenn ich mir aber die jetige Lage ber Dinge vorhalte, fo frage ich mich, befinden wir uns noch in demfelben Stadio wie am vorigen Landtage? Ich glaube: Mein! Die hohe Staatsregierung hat das Recht einer Ubreffe auf Grund ber Berfaffungsurfunde bestritten, und die vorige Rammer hat beschloffen, ben Staatsgerichtshof über biefe Ungelegenheit entscheiben zu laffen. Zweitens ift Allerhochften Orts eine einseitige Ubreffe ber zweiten Rammer nicht annehmen zu wollen ausdrucklich erklart, weshalb ich glaube, bag, ehe bie Rammer die Votirung einer Ubreffe beschließt, es nothwendig ift, daß das Staatsministerium sich ausspreche, ob es uns bie Berficherung ertheilen konne, dag man biesmal die Abreffe eben = falls nicht annehmen werde. Denn, meine Berren, eine lange Beit abermals auf die Adreffe zu verwenden und in vollkommener Gewißheit zu fein, daß dies zu keinem 3mede fuhren werbe, fann feinen Gewinn bringen, fonbern muß ich vielmehr ein folches Berfahren mit der Burde der Rammer nicht vereinbar fin= ben. Wenn wir versichert find, bag bie Ubreffe Allerhochsten Drts angenommen wird, fo fann beren Berathung einen großen 3med erfüllen. Denn wenn ber Abgeordnete Todt von Aufflarung vorhandener Migverftandniffe gesprochen hat, fo fann